

22. Jänner 2019

<b>RTR - GmbH</b>					
GZ:                    /       /					
eingel. am: <b>28. Jan. 2019</b>					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

TINETZ-  
Tiroler Netze GmbH  
Bert-Köllensperger-Straße 7  
6065 Thaur

Ein Unternehmen der  
TIWAG-Gruppe

**TINETZ**

Sichere Versorgung für Tirol

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79str  
1060 Wien  
Österreich

vorab als E-Mail: konsultationen@rtr.at

Ihr Ansprechpartner: Ing. Günter Stampfer  
Abteilung Projektierung / Konstruktion  
Abteilung Projektierung / Konstruktion  
Bert-Köllensperger-Str. 7  
6065 Thaur  
Telefon: +43 (0)50708-26341  
Fax: +43 (0)50708-46341  
Mobil: 0699-12561341  
E-Mail: guenter.stampfer@tinetz.at  
Internet: www.tinetz.at

### **Stellungnahme zu Konsultation nach §128 TKG2003 (RVON2/2018 Einmeldung von Daten ZIS-V 2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur o.a. Verordnung, mit der Einmeldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten festgelegt werden. Wir haben folgende Anmerkungen:

#### Allgemein:

Die vom Gesetzgeber in §13a Abs.8 TKG eingeräumte Möglichkeit der Benennung von Ausnahmen in der Meldepflicht ist in der Verordnung nicht ausreichend berücksichtigt.

- §13a Abs. 3: Es sollen unter §3 Abs. 2 ZIS-V 2019 Infrastrukturen explizit ausgenommen werden, die technisch nicht zur Nutzung durch Dritte für Kommunikationslinien oder den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen geeignet sind.
- §13a Abs. 4: Es soll hinsichtlich der Meldepflicht von Baumaßnahmen an physischen Infrastrukturen eine Ausnahmeregelung aufgenommen werden, welche Baumaßnahmen ausnimmt,
  - (i) die grundsätzlich nicht zum Ausbau von Kommunikationslinien oder Hochgeschwindigkeitsnetzen geeignet sind,
  - (ii) bei denen eine Koordinierung gem. §6a Abs. 1 aus Gründen von §6a Abs. 2 bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden kann, sowie
  - (iii) die ein Volumen < 10.000 EUR aufweisen.

#### Ad §1:

In der Verordnung soll klarstellend ausgeführt werden, wer im Sinne einer anschließenden Leitungs- oder Mitbenutzungsverpflichtung zur Dateneinmeldung gem. §13 Abs. 3 verpflichtet ist. Konkret stellt sich die Frage, ob bei einem bestehenden Nutzungsrecht an einer Anlage, Leitung oder sonstiger Infrastruktur der Eigentümer (Verfügungsberechtigter) oder der Nutzungsberechtigte zur Einmeldung verpflichtet ist.

#### Ad §3 Abs. 1:

Die (exemplarische) Aufzählung der einmeldepflichtigen Infrastrukturen sollte überarbeitet werden:

- Die Begriffe „Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen“ gem. §13a Abs. 3 TKG sind aus unserer Sicht eine Sinngruppe und sollten in der Verordnung nicht in mehrere Kategorien unterteilt werden.
- Der Begriff „Antennen“ sollte im Sinne von „Funkmasten“ oder „Antennentragwerke“ verstanden werden, da i.d.R. primär nicht die Antenne, sondern das Tragwerk für eine etwaige Nutzung durch Dritte geeignet ist. Auch macht es bei Funkmasten keinen Sinn, jede Antenne einzeln zu melden. Eine diesbezügliche Klarstellung in der Verordnung wäre wünschenswert.

Datum: 22. Jänner 2019  
Empfänger: Österreichs E-Wirtschaft  
Brahmsplatz 3 1040 Wien

TINETZ-  
Tiroler Netze GmbH  
Bert-Köllensperger-Straße 7  
6065 Thaur

Ein Unternehmen der  
TIWAG-Gruppe

**TINETZ**

- Der Begriff „Trägerstrukturen“ ist zu undefiniert, es sollte näher spezifiziert werden, welche wesentlichen Merkmale ein Tragwerk aufweisen muss, um als nutzbare Infrastruktur zu gelten. Eine diesbezügliche Klarstellung in der Verordnung wäre wünschenswert.
- Es sollte „Richtfunk“ in der Aufzählung gestrichen werden, da aktive Komponenten bzw. Kommunikationsdienste von der Einmeldepflicht gem. §13a Abs. 3 TKG nicht umfasst sind. So wäre bei Energieversorgern Richtfunk i.d.R. schon auf Grund der Frequenzwidmung nicht für eine Mitnutzung geeignet.

Ad §4 Abs. 2:

Die Art der erstmaligen Beantragung einer Genehmigung ist näher zu definieren und taxativ anzuführen, z. Bsp.: Beantragung einer Baugenehmigung bei einer Behörde.

Ad §4 Abs. 4:

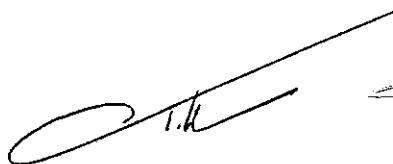
In der Verordnung soll klargestellt werden, dass die Infrastruktur zum Zwecke der Versorgung mit elektrischer Energie – wir verweisen diesbezüglich auf die NIS-Richtlinie – jedenfalls als „sensible Infrastruktur“ zu werten ist.

Ad §4 Abs. 4:

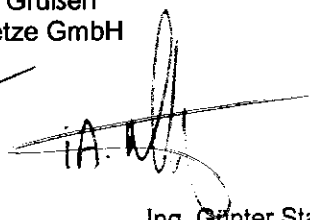
Die neu eingeführte Beschränkung der Einmeldung der Daten im 100m-Raster auf sensible Infrastruktur soll fallengelassen werden. Vielmehr sollte zusätzlich für sensible Infrastrukturen die Möglichkeit geschaffen werden, diese auch im 100m-Raster einzumelden. Die Beschränkung der Möglichkeit einer Einmeldung im 100m-Raster ausschließlich auf sensible Infrastrukturen würde sowohl für Netzbereitsteller als auch für Abfrageberechtigte ein Hindernis darstellen. Energieversorgungsunternehmen als Netzbereitsteller wären im Sinne der Netzsicherheit gezwungen, wesentlich mehr Infrastrukturen als „sensible Infrastruktur“ zu klassifizieren, um den Risiken einer punktgenauen Datenweitergabe vorzubeugen. Ein Anreiz, diese Daten dann im 100m-Raster anstelle der Markierung als „sensible Infrastruktur“ einzumelden, bestünde dann wohl nicht mehr, was im ZIS-Abfrageprozess zu erheblichen Nachteilen für alle führen würde.

Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
TINETZ-Tiroler Netze GmbH



Mag. Thomas Trattler, MBA



Ing. Günter Stampfer